STADTANZEIGER

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar • 6/97 • 6. Jahrgang • 19. 04. 1997

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 34/94 „Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet Schwanzenbusch Nord“**

Hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 i. V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch den Kuhmoorgraben am südlichen Rand des Großen Kuhmoors

im Osten: von den an das Kleine Kuhmoor angrenzenden Teilflächen

im Süden: von der Gartenstraße und dem in östlicher Richtung weiter führenden Feldweg

im Westen: durch die östlichen Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung an der Poeler Straße sowie die Poeler Straße selbst

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

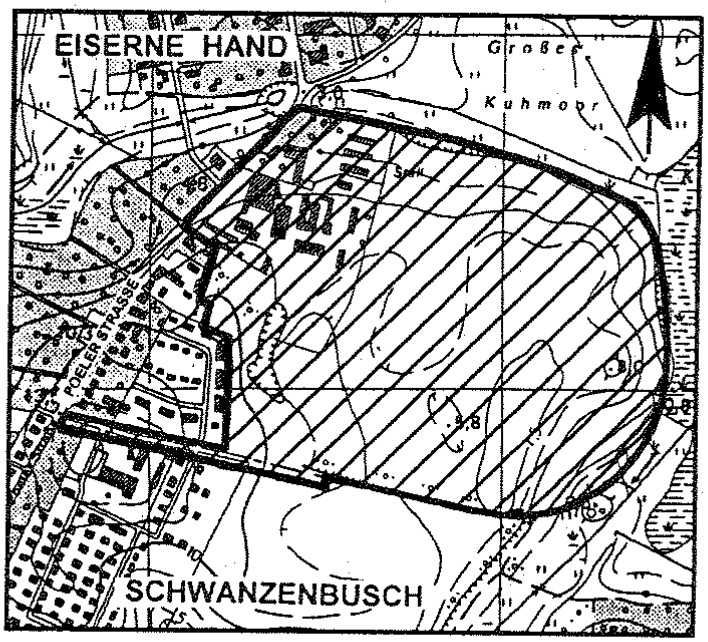

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. Mai 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 34/94 „Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet Schwanzenbusch Nord“; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B); wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 2. Oktober 1996, Aktenzeichen VIII 231b-512.113-06.000 (34/94), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 34/94 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 19. April 1997

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –